

Statuten des Wohltätigkeitsvereins Alpnach

1. Gründung, Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Gründung, Name und Sitz

Der Wohltätigkeitsverein Alpnach wurde am 1. November 1869 mit Unterstützung der Kirche und Gemeinde gegründet. Die Titularjahrzeit findet am Neujahrstag statt. Der Wohltätigkeitsverein Alpnach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Alpnach.

Art. 2: Zweck

Der Wohltätigkeitsverein beteiligt sich finanziell an den Elternbeiträgen für den Schuel-Zmittag der Schule Alpnach. Die finanzielle Beteiligung richtet sich nach den verfügbaren Mitteln. Der Wohltätigkeitsverein unterscheidet bei der finanziellen Beteiligung zwischen

- Kindern, die aufgrund ihres langen Schulweges den Schuel-Zmittag besuchen
- Kindern aus schwierigen wirtschaftlichen und/oder sozialen Verhältnissen (nach Rücksprache mit dem Sozialdienst der Gemeinde Alpnach)
- übrigen Kindern, die den Schuel-Zmittag besuchen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Bei der Aufnahme erhalten neue Mitglieder die Statuten.

Art. 4: Jahresbeitrag

Jedes Mitglied zahlt an den Vereinszweck jährlich wenigstens den von der Generalversammlung festgesetzten Betrag.

Art. 5: Verstorbene Mitglieder

Jedem Vereinsmitglied wird nach seinem Absterben ein kirchliches Gedächtnis gehalten. Die Kosten trägt die Vereinskasse.

3. Organe

Art. 6: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 7: Generalversammlung

Alljährlich im ersten Halbjahr findet die Generalversammlung statt.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Mindestens folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident

- Kassier
- Aktuar

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit beträgt vier Jahre.

Dem Vorstand liegt die Hauptleitung des Vereins ob. Der Präsident beruft den Vorstand zusammen, so oft er dies für notwendig erachtet.

Mit separaten Richtlinien regelt der Vorstand die finanzielle Beteiligung des Wohltätigkeitsvereins an den Elternbeiträgen für den Schuel-Zmittag der Schule Alpnach. Eine finanzielle Beteiligung erfolgt primär, wenn die Eltern Mitglied des Vereins sind.

Art. 9: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. An der Generalversammlung stellen sie darüber schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit beträgt vier Jahre.

4. Finanzen

Art. 10: Finanzen

Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- jährliches Kirchenopfer

Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 11: Auflösung des Vereins

Sollte der Verein sich auflösen, ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde mit der Auflage, es gemäss Vereinszweck zu verwenden, zu übergeben.

Vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung vom 20.05.2007 zum Beschluss erhoben worden und ersetzen diejenigen vom 23. März 1958.

Alpnach, 20.05.2007

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Marianne Limacher-Durrer

Hans Durrer-Wallimann

Zur Beachtung:

Für den Wohltätigkeitsverein Alpnach ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. In den Statuten wird zur sprachlichen Vereinfachung jedoch konsequent die männliche Form angewendet.